

überzeugenden Entscheidung. Sie haben auch an der Beseitigung der im Strafverfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten, an der Erziehung von Rechtsverletzern und der Mobilisierung aller Bürger zum Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung mitzuwirken. Nach Abschluß der Hauptverhandlung sollen die Beauftragten vor ihrem gesellschaftlichen Organ oder Kollektiv — und erforderlichenfalls auch vor anderen Gremien — allein oder gemeinsam mit den Organen der Strafrechtspflege über die Ergebnisse des Verfahrens berichten und dazu beitragen, daß entsprechende Schlußfolgerungen gezogen werden. Die gesellschaftlichen Beauftragten sind wichtige Bindeglieder zwischen den Organen der Strafrechtspflege und den für die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Gesetzlichkeit im jeweiligen Bereich verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Einrichtungen.

#### 4.3.5. *Die Stellung des Vertreters des Kollektivs*

Die Tätigkeit der Vertreter von Kollektiven der Werktätigen ist — neben der der Schöffen — die Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren.<sup>27</sup>

Die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive ist eine den Erfordernissen des Strafverfahrens am besten angepaßte Form. Zur Beauftragung von Vertretern sind Kollektive aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten und Angeklagten, wie Brigaden, Arbeitsgemeinschaften, Hausgemeinschaften u. a., berechtigt. Wurde ein Kollektivvertreter im Ergebnis der Beratung des Kollektivs beauftragt, so ist das Gericht verpflichtet, ihn zur Hauptverhandlung zu laden und in der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen. Einer besonderen Zulassungsentscheidung des Gerichts bedarf es nicht. Der vom Kollektiv beauftragte Vertreter (§ 102 StPO) repräsentiert das ihn beauftragende Kollektiv vor Gericht. Seine Aussagen sind — soweit sie die Mitteilung von Tatsachen enthalten — zugleich Beweismittel, seine Tätigkeit ist mitentscheidend für die Wirksamkeit des Strafverfahrens.

Schriftliche Beurteilungen der Betriebsleitungen und Vernehmungen sogenannter Zeugen zur Person (Leumundzeugen) hatten sich in der Strafrechtsprechung generell als unzureichend erwiesen. Sie waren vielfach nicht als Grundlage einer tatbezogenen, objektiven Einschätzung der Persönlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten geeignet. Ohne die Mitwirkung der Kollektive aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren war und ist es oft nicht möglich, zu klären, warum der Beschuldigte und Angeklagte so gehandelt hat. So leisten sie einen bedeutsamen Beitrag, um die wesentlichen Ursachen seines Handelns und die Umstände aufzuklären, die dieses Handeln begünstigt hatten.

Die Mitwirkung der Kollektivvertreter beginnt im Ermittlungsverfahren und reicht über die gerichtliche Hauptverhandlung bis zur Auswertung des Strafver-

<sup>27</sup> Vgl. K.-H. Beyer/H. Naumann, a. a. O., S. 32 f.